



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Sonnabend]  
in der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 2. Juli.

[Pränumerations-Preis 20 Sgr.  
für das ganze Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. April 1858 (Ges.-Samml. pro 1858 S. 273) bestimmen wir hierdurch, daß der Rentenbank der Provinz Schlesien auf Grund derjenigen Auseinandersetzungs-Geschäfte, welche später als am 31. December 1859 bei der zuständigen Behörde beantragt werden, keine Renten mehr überwiesen werden dürfen.

Berlin, den 31. Januar 1859.

Der Finanz-Minister.  
gez. v. Patow.

Der Minister für die landwirthschaftlichen  
Angelegenheiten, gez. Pücker.

Nr. 86. Betr. den Zuschlag zur classifizirten Einkommensteuer.

Nach dem Gesetze vom 21. Mai d. J. soll vom Monate Juli c. ab ein Zuschlag von 25 Prozent oder zum vierten Theile der classifizirten Einkommensteuer hinzutreten und erhoben werden.

Indem ich diejenigen Bewohner des Kreises, welche zur Einkommensteuer veranlagt sind, hiervon in Kenntniß setze, fordere ich dieselben auf, die erhöhten Steuerbeträge bis auf Weiteres zur Königl. Kreis-Steuer-Casse abzuführen.

Neustadt, den 27. Juni 1859.

Der Königliche Landrath.

Nr. 87. Betr. die Erhebung von 25 Prozent Zuschlag zur Klassensteuer.

Der in dem Gesetze vom 21. v. M. bestimmte Zuschlag von 25 Proz. zur Klassensteuer ist vom 1. Juli d. J. ab in Hebung zu setzen.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich demzufolge an, die Censiten von diesem Steuer-Zuschlage sofort in Kenntniß zu setzen und sie zu bedeuten, daß sie vom 1. Juli c. ab, außer der auf sie durch die Jahres-Rolle oder im Wege des Zuganges veranlagten monatlichen Klassensteuer noch 25 Proz. oder den vierten Theil derselben an den Ortserheber zu entrichten haben.

Die Ortserheber sind gleichzeitig anzuweisen, in denjenigen Klassensteuerstufen, in welchen der Zuschlag in den monatlichen Fälligkeits-Terminen sich nicht nach vollen Pfennigen abrundet, in dem einen Monat anstatt des Pfennig-Bruchtheils einen ganzen Pfennig zu erheben, in dem nächsten Monate dagegen den Bruchtheil außer Betracht zu lassen und auf diese Weise eine Ausgleichung des vollen Zuschlags zu bewirken. Die Zuschlagssteuer ist mit der Klassensteuer zugleich an die Königl. Kreis-Steuer-Casse hier abzuführen.

Bezüglich der Berechnung des Zuschlags verweise ich auf die Kreisbl.-Verfügung vom 10. Juli 1854 St. 28 und mache unter Hinweisung auf die dort mitgetheilten Schemata noch besonders darauf aufmerksam, daß in den Zu- und Abgangs-Listen, in den Erlaß-Liquidationen und Niederschlagungslisten überall die Klassensteuer von den Zuschlägen in streng abgeordneten, unter einander aufzuführenden Beträgen so lange zum Nachweis zu stellen ist, als der Zuschlag zur Erhebung kommt.

Neustadt, den 28. Juni 1859.

Der Königliche Landrath.

Nr. 88. Betr. die Termine zur Berichtigung der Militair-Journale.

Durch die, in Folge der stattgefundenen Einziehungen von Wehrleuten und Kriegsreservisten zu den Fahnen des stehenden Heeres vorgekommenen vielfachen Veränderungen in den von den Ortsbehörden zu